



Leistungsbeschreibung – Lebenslange Altersrente bzw. Alterskapital und vorgezogene lebenslange Altersrente bzw. Alterskapital

Stand: 11.2017

Inhalt

- § 1 Welche Leistungen erbringt der Pensionsfonds?
- § 2 Vorgezogene Altersleistung
- § 3 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Altersleistungen verlangt werden?
- § 4 In welchen Fällen ist der Versorgungsschutz ausgeschlossen?

- § 5 Besteht die Möglichkeit eine Rente auch in Form einer einmaligen Kapitalzahlung zu erhalten?
- § 6 Sind Steuern und Abgaben auf die Altersleistungen abzuführen?

§ 1 Welche Leistungen erbringt der Pensionsfonds?

Die Altersleistungen werden fällig, wenn der Versorgungsanwärter den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn bzw. Leistungstermin erlebt (Versorgungsfall).

(1) Im Versorgungsfall kann der Pensionsfonds folgende Versorgungsleistungen erbringen:

- Zahlung einer Altersrente.
Die Rente zahlt der Pensionsfonds monatlich vorschüssig, solange der ehemalige Versorgungsanwärter als Versorgungsempfänger lebt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Tod des Versorgungsberechtigten eingetreten ist.
- Zahlung eines Alterskapitals an den Versorgungsberechtigten.
Die Zahlung erfolgt grundsätzlich zum Leistungstermin. Über die Art und den Zeitpunkt der Auszahlung kann der Vertragspartner mit dem Pensionsfonds eine gesonderte Vereinbarung treffen soweit diese im Einklang mit der ursprünglichen Pensionszusage steht und der Versorgungsanwärter dieser Vereinbarung zustimmt.

(2) Der Anspruch auf Altersrente erlischt, wenn von der Kapitaloption (§ 5) Gebrauch gemacht wird.

§ 2 Vorgezogene Altersleistung

(1) Soweit zugesagt, kann während der Anwartschaftsphase des Versorgungsanwärters der Beginn der Renten- bzw. Kapitalzahlung vorverlegt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Versorgungsanwärter zu Beginn der vorgezogenen Renten- bzw. Kapitalzahlung das 60. Lebensjahr vollendet hat und die berufliche Tätigkeit im Sinne der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung beendet wurde. Für Zusagen, die nach dem 31.12.2011 erteilt wurden, gilt das vollendete 62. Lebensjahr.

Die Höhe der vorgezogenen Altersrente bzw. des Alterskapitals ergibt sich aus der zugesagten Altersrente bzw. des Alterskapitals abzüglich eines Abschlags. Die Höhe der dann zu zahlenden Rente bzw. des Kapitals ist im Versorgungsvertrag festgelegt oder wird dem Pensionsfonds durch den Vertragspartner in Schriftform vor dem Beginn der Auszahlung benannt.

Durch die Vorverlegung des Beginns der Renten- bzw. der Kapitalzahlung kann eine Unterfinanzierung der Leistungsempfänger (vgl. Pensionsplan L2 § 13) entstehen, die zusätzliche Beiträge zur Folge haben kann. In diesem Fall verlangt der Pensionsfonds vom Vertragspartner die Zahlung der zusätzlichen Beiträge.

Die vorgezogenen Altersleistungen werden zum Wirksamkeitstermin der Vorverlegung fällig.

(2) Die Prüfung der Berechtigung zur Inanspruchnahme einer vorzeitigen Altersleistung erfolgt durch den Vertragspartner. Dieser zeigt das Ergebnis dieser Prüfung dem Pensionsfonds an, reicht die Dokumente, die die vorzeitige Inanspruchnahme belegen, in Kopie beim Pensionsfonds ein und erteilt dem Pensionsfonds den Auftrag zur Zahlung der vorzeitigen Altersleistung. Der Vertragspartner meldet dem Pensionsfonds dabei Adresse und Bankverbindung des Versorgungsberechtigten.

§ 3 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Altersleistungen verlangt werden?

(1) Wurde das Arbeitsverhältnis des Versorgungsanwärters mit dem Vertragspartner beendet und hat der Versorgungsanwärter mindestens das 60. Lebensjahr vollendet, können die Altersleistungen beantragt werden. Für Zusagen, die nach dem 31.12.2011 erteilt wurden, gilt das vollendete 62. Lebensjahr. Dem Pensionsfonds sind dann ein Lebens- und Altersnachweis des Versorgungsberechtigten einzureichen.

(2) Der Pensionsfonds kann vor jeder Auszahlung einer Altersleistung ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass der Versorgungsempfänger noch lebt.

(3) Der Tod des Versorgungsberechtigten ist dem Pensionsfonds unverzüglich mitzuteilen. Zu Unrecht empfangene Altersleistungen können vom Pensionsfonds zurückgefordert werden. Besteht bei Ende des Versorgungsvertrags (vgl. § 19 Pensionsplan L2) ein Rückforderungsanspruch gegenüber dem Versorgungsberechtigten, so tritt der Pensionsfonds diesen Anspruch an den Vertragspartner ab.

(4) Zur Klärung der Leistungspflicht des Pensionsfonds können notwendige weitere Nachweise verlangt und erforderliche Erhebungen durch den Pensionsfonds angestellt werden.

(5) Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt der Vertragspartner.

§ 4 In welchen Fällen ist der Versorgungsschutz ausgeschlossen?

Grundsätzlich besteht die Leistungspflicht des Pensionsfonds. Er leistet jedoch nicht oder nur eingeschränkt, wenn der Vertragspartner nicht die gemäß des Pensionsplans erforderlichen Beiträge zur Verfügung stellt.



§ 5 Besteht die Möglichkeit eine Rente auch in Form einer einmaligen Kapitalzahlung zu erhalten?

Bei Rentenbeginn können auf Antrag des Vertragspartners Altersrenten, soweit arbeitsrechtlich zulässig, in Form einer Kapitalleistung an den Versorgungsberechtigten erbracht werden (Kapitaloption). Daneben besteht die Möglichkeit, bis zu 30 % des vorhandenen Kapitals in Form einer Einmalzahlung auszuzahlen. Die sonstigen Leistungen vermindern sich dann auf die Leistungen, die aus dem verbleibenden Restkapital zu finanzieren sind. Der Antrag ist in schriftlicher Form, unterzeichnet von den jeweils begünstigten Versorgungsberechtigten, beim Pensionsfonds einzureichen.

§ 6 Sind Steuern und Abgaben auf die Altersleistungen abzuführen?

(1) Die Altersleistungen sind beim Versorgungsempfänger nach der Übertragung auf den Pensionsfonds als sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 5 EStG zu versteuern. Dies betrifft sowohl Renten- als auch Kapitalleistungen. Wird die Versorgungsleistung in Form einer einmaligen Kapitalzahlung erbracht, ist die Nutzung der besonderen Tarifiermäßigung des § 34 Abs. 1 EStG („Fünftelungsregel“) nicht möglich.

(2) Altersleistungen der betrieblichen Altersversorgung unterliegen bei pflicht- oder freiwillig versicherten Mitgliedern der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung als Versorgungsbezüge nach § 229 SGB V der Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

(3) Der Pensionsfonds teilt den gesetzlich vorgesehenen Meldestellen die vorgeschriebenen Informationen über Art und Höhe der Altersleistungen mit. Die Auszahlung der Altersleistungen erfolgt ohne Abzug von Steuern oder Abgaben. Die Besteuerung und Verbeitragung erfolgt durch den Versorgungsempfänger.